



Kantonale Richtlinien Bewilligungsverfahren und Anstellungsmöglichkeiten von Asylsuchenden (N)

Gültig ab 01. Juni 2019

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Amt für Inneres, Abteilung Migration

Amt für Soziales, Abteilung Sozialhilfe und Asyl

Amt für Soziales, Abteilung Chancengleichheit

Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung

Arbeitslosenversicherung AR



1 Einleitung / Vorbemerkungen

Asylsuchende (N) sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Unter bestimmten Umständen kann ihnen eine unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden. Diese Richtlinie soll Klarheit im Vollzug schaffen.

Stellenantritte von Asylsuchenden im laufenden Verfahren (N) sind bewilligungspflichtig und es ist in jedem Fall vorgängig ein Vorentscheid der Arbeitsmarktbehörde einzuholen.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Bundeserlasse

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer über die Integration (SR 142.20; abgekürzt AIG)
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201; abgekürzt VZAE)
- Asylgesetz (SR 142.31; abgekürzt AsylG)
- Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (SR 142.311; abgekürzt AsylV 1)
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (SR 142.312; abgekürzt AsylV 2)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205; abgekürzt VIntA)
- Arbeitsvermittlungsgesetz (SR 823.11; abgekürzt AVG)
- Arbeitslosenversicherungsgesetz (SR 837.0; abgekürzt AVIG)
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 220; Fünfter Teil: Obligationenrecht)

2.2 Kantonale Erlasse

- Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen (bGS 122.24; abgekürzt KR AsylVo)
- Verordnung des Regierungsrates zum Asylwesen (bGS 122.241; abgekürzt RR AsylVo)
- Verordnung über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (bGS 842.11)
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (bGS 851.1; Sozialhilfegesetz, abgekürzt SHG)
- Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (bGS 851.11; Sozialhilfeverordnung, abgekürzt SHV)

2.3 Weitere Grundlagen

- Kantonales Integrationsprogramm (KIP)



3 Grundsätzliche Bedingungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit

3.1 Arbeitsverbot

Für Asylsuchende (N) besteht nur noch während des Aufenthaltes in einem Zentrum des Bundes ein absolutes Arbeitsverbot. Nach der Zuweisung auf die Kantone unterstehen Asylsuchende keinem Arbeitsverbot mehr (Art. 43 Abs. 1 AsylG).

Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erlischt nach Ablauf der mit dem rechtskräftigen negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist, selbst wenn ein ausserordentliches Rechtsmittel oder ein Rechtsbefehl ergriffen und der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde. Verlängert das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Ausreisefrist im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, so kann weiterhin eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden (Art. 43 Abs. 2 AsylG).

Personen mit einem Mehrfachgesuch (Art. 111c AsylG) unterstehen ebenfalls dem generellen Arbeitsverbot.

3.2 Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Inländervorrang

3.2.1 Asylsuchende (N-Ausweis)

Asylsuchende können zur Erwerbstätigkeit zugelassen werden, sofern der Inländervorrang und die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss AIG eingehalten werden.

- Lohn- und Arbeitsbedingungen

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss bei der Anstellung von Asylsuchenden (N) die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten (vgl. Art. 22 AIG).

- Inländervorrang

Bewilligungen zur erstmaligen Erwerbstätigkeit oder zum Stellen- oder Berufswechsel werden Asylsuchenden (N) nur erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass dafür keine geeignete inländische Arbeitskraft oder Angehörige von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, gefunden werden konnte (vgl. Art. 21 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 VZAE).

Als inländische Arbeitskräfte gelten neben Schweizern auch ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung, stellensuchende ausländische Personen, die bereits zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (vgl. Art. 21 Abs. 2 AIG und Art. 85 Abs. 6 AIG).

Die Feststellung, dass keine geeignete inländische Arbeitskraft gefunden werden kann, setzt mindestens die Meldung der Arbeitsstelle beim RAV Appenzell Ausserrhoden voraus.

3.3 Stellenmeldepflicht

Seit dem 01. Juli 2018 sind Arbeitgeber verpflichtet, den Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) freie Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 8 Prozent Arbeitslosigkeit zu melden. Für Asylsuchende stellt die Stellenmeldepflicht somit eine weitere Zulassungsvoraussetzung dar. Der Arbeitgeber hat deshalb den Gesuchen um eine Erteilung einer Arbeitsbewilligung in Berufsarten mit einer über dem Durchschnitt



liegenden Arbeitslosigkeit einen Nachweis über die erfolgte Stellenmeldepflicht beizulegen. Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeit.swiss

3.4 Wohnsitznahme

3.4.1 Asylsuchende (N-Ausweis)

Das Amt für Soziales, Abteilung Sozialhilfe und Asyl, weist Asylsuchenden (N) einen Aufenthaltsort zu. Asylsuchende dürfen ihren Wohnort nur mit Bewilligung des Amtes für Soziales, Abteilung Sozialhilfe und Asyl, wechseln (Art. 9 KR AsylVo). Es ist zu beachten, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in einer anderen Gemeinde an sich kein Grund für die Bewilligung eines Wohnortswechsels bildet.

Die asylsuchende Person (N) muss in der Regel in der gleichen Region, in der sie eine Tätigkeit aufnimmt, einen ordnungsgemässen Wohnsitz (Zentrum für Asylsuchende gilt nicht als ordnungsgemässer Wohnsitz) vorweisen. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit lehnt Gesuche um Stellenantritte und –wechsel für eine Erwerbstätigkeit in entfernteren Gemeinden ab, aus denen keine tägliche Rückkehr an den Wohnort möglich ist.

3.4.2 Kantonswechsel von Personen aus dem Asylbereich

Ein Kantonswechsel von Asylsuchenden (N) kann nur mit Einverständnis des Amtes für Inneres, Abteilung Migration und einer Bewilligung des SEM erfolgen (Art. 27 Abs. 3 AsylG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 und 2 AsylV 1 und Art. 85 Abs. 3 AIG).

3.5 Stellenantritt

Der Stellenantritt darf erst erfolgen, wenn eine Bewilligung des Amtes für Inneres, Abteilung Migration, vorliegt (Art. 11 AIG).

3.6 Stellenwechsel

Ein Stellenwechsel ist grundsätzlich möglich, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Es braucht dazu wiederum ein Gesuch des Arbeitgebers und der Stellenantritt darf erst erfolgen, wenn die Bewilligung des Amtes für Inneres, Abteilung Migration, vorliegt.

Ein Stellenwechsel wird nur bewilligt, wenn das bisherige Arbeitsverhältnis ordnungsgemäss aufgelöst wurde. Mit der Einreichung des Stellenwechselgesuches ist diesbezüglich ein entsprechender Nachweis beizulegen.

3.7 Auflösung Arbeitsverhältnis

Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin dies dem Amt für Inneres, Abteilung Migration, schriftlich mitzuteilen.

3.8 Verfahren Arbeitsbewilligung

Das ausgefüllte Stellenantritts/-wechselgesuch ([Gesuch Ausländerbewilligung / Formular 1](#)) mit dem gegenseitig unterzeichneten Arbeitsvertrag und den erforderlichen Unterlagen ist beim Amt für Inneres, Abteilung Migration, einzureichen.



Nach Prüfung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen durch das Amt für Inneres, Abteilung Migration, wird das Gesuch für den arbeitsmarktlichen Vorentscheid an das Amt für Wirtschaft und Arbeit weitergeleitet. Dieses prüft den Inländervorrang sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Anschliessend werden die Gesuchsunterlagen zusammen mit dem arbeitsmarktlichen Vorentscheid an das Amt für Inneres, Abteilung Migration, retourniert.

Das Amt für Inneres, Abteilung Migration, stellt die Bewilligung zum Stellenantritt bzw. Stellenwechsel aus.

4 Anstellungsmöglichkeiten

Ziff.	Art der Tätigkeit	Personengruppe	Dauer	Bewilligung
4.1	Gemeinnützige Arbeitseinsätze	Asylsuchende (N)	Befristet	Nein
4.2	Kurzarbeitseinsätze	Asylsuchende (N)	Max. 2 Monate	Ja
4.3	Festanstellung	Asylsuchende (N)	Unbegrenzt	Ja
4.4	Arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung	Asylsuchende (N)	Max. 6 Monate	Nein

4.1 Gemeinnützige Arbeitseinsätze

Gemeinnützige Arbeitseinsätze von Asylsuchenden (N) sind nicht bewilligungspflichtig. Ein gemeinnütziger, unentgeltlicher Arbeitseinsatz ist somit keine Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 11 AIG.

Bei gemeinnützigen Projekten wird im Rahmen von temporären, befristeten Einsätzen zum Unterhalt und der Instandstellung von Gemeingütern beigetragen, ohne dass der erste Arbeitsmarkt konkurriert wird. Das Anbieten gemeinnütziger Arbeitseinsätze darf somit nicht zum Ersatz bestehender Anstellungspensen führen. Als gemeinnützige Arbeitseinsätze gelten somit Arbeiten im öffentlichen Raum, die von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden.

Arbeiten wie Unterhalt und Reinigung von Wäldern, Flüssen und Bächen, Unterhalt von Wanderwegen und Langlaufloipen, Erstellung von Veranstaltungsinfrastrukturen, Unterstützung bei Recycling, Werkhof oder auch bei der Reinigung öffentlicher Strassen und Plätze können beispielsweise Gegenstand solch gemeinnütziger Arbeitseinsätze sein.

Allgemeine Bedingungen

Dauer	Gemeinnützige Arbeitseinsätze sind zeitlich befristet.
Meldung	Für gemeinnützige Arbeitseinsätze besteht eine Meldepflicht gegenüber dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, welches eine Übersichtsliste führt. Die Meldung hat schriftlich an wirtschaft.arbeit@ar.ch zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten: Name/Vorname, ZEMIS-Nr., Geburtsdatum, Einsatzort, Dauer, Art der Tätigkeit.
Entschädigung	max. Fr. 3.- / Stunde bzw. max. Fr. 24.- / Tag
Haftpflicht	Für Schäden, welche durch die Arbeitnehmenden Dritten zugefügt werden, haftet der/die Arbeitgeber/in nach den gesetzlichen Bestimmungen.



4.2 Kurzarbeitseinsatz

Wirtschaftlich orientierte Kurzarbeitseinsätze von Asylsuchenden (N) sind bewilligungspflichtig.

Allgemeine Bedingungen

Dauer	max. 2 Monate
Antrag	Formular 1
Arbeitsverbot	Ein allfälliges Arbeitsverbot muss eingehalten werden (vgl. Ziff. 3.1).
Entschädigung	Die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen eingehalten werden.
Unfall	Der/Die Arbeitgeber/in hat die Arbeitnehmenden gegen Unfall zu versichern.
Haftpflicht	Für Schäden, welche durch die Arbeitnehmenden Dritten zugefügt werden, haftet der/die Arbeitgeber/in nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.3 Festanstellung

Eine unselbständige Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden (N) ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn ein Gesuch eines Arbeitgebers nach Art. 18 AIG vorliegt und die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 22 AIG). Es gilt der Inländervorrang.

4.4 Arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung

Arbeitsmarktfähige Asylsuchende (N) können an arbeitsmarktlichen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung teilnehmen, wenn sie beim RAV zur Stellenvermittlung angemeldet sind und den Pflichten nach Art. 17 AVIG nachkommen. Ausserdem muss ein Anspruch auf Arbeitslosentaggelder oder mindestens ein Anrecht auf eine arbeitsmarktliche Massnahme nach Art. 59d AVIG bestehen (Einzelfallprüfung durch das RAV).

- Deutschkurse (Dauer: 3 – 6 Monate)
- Deutschkurs mit Beschäftigungsteil (Dauer: 10 Wochen)
- Standortbestimmungs- und Bewerbungskurse (Dauer: 5 – 10 Tage)
- OKP-Kurs "Orientierung-Kommunikation-Praktikum" (Dauer: 1 Monat Kurs, 2 Monate Praktikum)
- Motivationssemester für Schulabgängerinnen und Schulabgänger (Dauer: 4 – 6 Monate mit integrierten Kurzpraktika)
- Kollektive Einsatzprogramme/Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (Dauer: 3 – 6 Monate)
- Individuelle Einsatzprogramme/Programme zur vorübergehenden Beschäftigung in öffentlichen Verwaltungen, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Schulen und Kindergärten (Dauer: 4 – 6 Monate)
- Ausbildungspraktika (reiner Bildungszweck, Dauer: 1 – 3 Monate)

Sämtliche Massnahmen verfolgen in erster Linie das Ziel einer Besserqualifizierung und Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit. In keinem Fall erfolgt eine Lohnzahlung. Eine arbeitsmarktliche Massnahme der Arbeitslosenversicherung ist somit keine Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 11 AIG. Die Teilnahme ist deshalb nicht meldepflichtig.

5 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt per 01. Juni 2019 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01. Oktober 2018.



Herisau, 01. Juni 2019

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Daniel Lehmann
Amtsleiter

Amt für Inneres, Abteilung Migration
Roland Diem
Amtsleiter

Amt für Soziales, Abteilung Sozialhilfe und Asyl
Marco Kuhn
Abteilungsleiter

Amt für Soziales, Abteilung Chancengleichheit
Isabelle Dubois
Leiterin

Amt für Mittel- und Hochschulen & Berufsbildung
Peter Bleisch
Amtsleiter

Arbeitslosenversicherung AR
Peter Näf
Leiter